



Kantonal konzessionierte Luftseilbahnen (LSB)

Richtlinien / Vollzugshilfe für die periodische Wiederinstandstellung (PWI)

A Grundlagen

- Reglement über Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen, Skilifte und Schrägaufzüge vom 18. Oktober 1954 des interkantonalen Konkordats für Seilbahnen und Skilifte (IKSS) mit seitherigen Änderungen
- Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1)
- Kreisschreiben (KS) 3/2014, Detailregelungen für die periodische Wiederinstandstellung (PWI) des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (kantonales Landwirtschaftsgesetz, kLwG; NG 821.1)
- Vollzugsverordnung zum Landwirtschaftsgesetz (kantonale Landwirtschaftsverordnung, kLwV; NG 821.11)

B Begriffe und Abgrenzung

1 Unterhalt

Was: Der betriebliche oder laufende Unterhalt beinhaltet Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren (Tages-) Betriebes

Wann: laufend, jährlich oder in kleineren Perioden von 2 – 3 Jahren

Massnahmen:

- reinigen, schmieren etc. (Wartung) der Anlage(n)
- Sicht-, Zustandskontrollen durch Zerlegen, Erneuern, Versetzen etc.
- Sicherheitsinspektionen
- Volllastproben
- kleinere, einzelne Revisionen (Service) an Motor, Getriebe etc.
- Wartung (Service) der Steuerung
- Ersatz von Verschleissmaterial
- Gebäudesubstanz erhalten

Darunter fallen auch Untersuchungen nach aussergewöhnlichen Ereignissen wie Seilentgleisungen, Seilüberschlag, Rutschen einer Klemme, Blitzschlag usw.

2 Periodische Wiederinstandstellung (PWI)

Was: Periodisch in grösseren Zeitabständen wiederkehrende umfassendere Massnahmen zur Substanz- und Werterhaltung der Anlagen (Seilbahn technische Einrichtungen).

Wann: alle 8 bis 10 Jahre

Massnahmen:

- Magnetinduktive Seilprüfung in Verbindung mit Tragseilverschiebung
- Verschieben von Seilen
- Erneuern bzw. Versetzen von Seilendbefestigungen und Seilklemmen
- grössere, umfassendere Revision(en) von Antrieb, Bremsen, Stützen, Masten (u.a. Rollenbatterien, Fundamente), sowie grössere und umfassendere Fahrzeugrevisionen (Kabinen, Gehänge, Laufwerke, Klemmen)

3 Ersatz

Was: Sanierung, Ausbau (Ersatz) nach Ablauf der technischen Lebensdauer
Wann nach ca. 25 – 30 Jahre

Massnahmen:

- Ersatz von Seilen, Rollenbatterien, Tragsätteln, Kabinen etc.
- Erneuerung von Antrieb oder Steuerung
- Allfällige Gebäudesanierungen oder -anpassungen

C Finanzhilfen für PWI nach SVV

- bei überwiegend landwirtschaftlichem Interesse
- letzte Unterstützung (PWI, Sanierung) liegt 8 Jahre zurück

1 Unterstützung vorgesehen

- Massnahmen der Periodischen Wiederinstandstellung
- Pro Bahn eine maximale PWI-Summe von Fr. 80'000

2 Voraussetzungen

- Nachweis des ordentlichen, jährlichen Unterhalts
- Planung von Unterhalt und Instandhaltung über 8 Jahre und länger
- Individuelle PWI Massnahme(n) pro Bahn sind grösser als Fr. 5'000

3 keine Finanzhilfen

- LSB PWI Projekte (fasst mehrere Bahnen zusammen) mit einer Beitragssumme von unter Fr. 20'000 (Bund und Kanton zusammen, § 32, kLwV). Dies entspricht in der Regel einer LSB PWI Projekt Investitionssumme von Fr. 40'000.
- Unterhaltsarbeiten inkl. Gebäudeunterhalt (siehe Ziffer B1)
- Bergeeinrichtungen, Rettungsübungen etc.
- Anlagen zur Gästeinformation, Parkplätze etc.
- bei Doppellerschliessungen
- PWI Massnahme(n) pro Bahn unter einer Investitionssumme von Fr. 5'000 (Bahnen mit einem kleineren PWI Investitionsvolumen fallen weg. Die PWI Arbeiten müssen nach Möglichkeit in einer Mehrjahresplanung, +/- 8 Jahre, gebündelt werden.)

D Schlussbemerkungen

- Die vorliegenden Richtlinien bezwecken einen einheitlichen Vollzug der Rechtsgrundlagen (siehe Ziffer A)
- Umfassende Sanierungen und Erneuerungen (mit allfälligem Ausbau) sind eigenständige Projekte.
- Aufgrund dieser Richtlinien kann kein Rechtsanspruch auf eine Finanzhilfe abgeleitet werden.
- Diese Richtlinien / Vollzugshilfe wird per 01.01.2017 angewandt.

Stans, 05.01.2017, Landwirtschafts- und Umweltdirektion

Ueli Amstad, Regierungsrat

